

BUCHBESPRECHUNGEN

lage Sportler an ihr Regelwerk, das entweder Teile des internationalen Verbandsrechts inkorporiert oder auf dieses verweist. In dem Verhältnis zwischen nationalem und internationalem Fachverband ist das Problem des Dritteinflusses auf die Regelgestaltung, das *Steinbeck* vorliegend für das deutsche Recht untersucht, von Bedeutung; von der Zulässigkeit des Dritteinflusses hängt es ab, ob auch Individuen einzelvertraglich an derart »beeinflusste« Regelwerke gebunden werden können. Die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit sind für diesen Bereich jedoch nur wertbar, soweit deutsches Recht anwendbar ist.

Steinbeck unterteilt die Untersuchung in drei Kapitel: Im ersten Kapitel werden die Grundlagen und der Mindestgehalt der Vereinsautonomie, im zweiten das Problem des statutarischen Dritteinflusses und im dritten Fragen des Rechtsverhältnisses zwischen Mitgliedsverein und Dachverband erörtert.

Im ersten Kapitel legt *Steinbeck* dar, dass das Recht zur Selbstbestimmung des Vereins aus Art. 9 Abs. 1 GG auch das Recht umfasst, sich dem Willen eines vereinsfremden Dritten zu unterwerfen. Dies entspricht der Rechtsprechung des KG (OLGZ 1974, 385, 387) und des BVerfG (NJW 1991, 2623, 2626). Im Anschluss an *Vieweg* werden sodann Minimal- und Maximalgrenzen der Vereinsautonomie bestimmt. In der Sportorganisation in Deutschland, in der Vereine Mitglieder des Dachverbandes sind, wird nach *Steinbecks* Ansicht die Maximalgrenze der Vereinsautonomie des Dachverbandes durch die Minimalgrenzen der Vereinsautonomie des Mitgliedsvereins bestimmt.

Die Minimalgrenzen der Vereinsautonomie entwickelt sie aus § 138 BGB, indem sie das für natürliche Personen geltende Verbot der Selbstentmündigung auf juristische Personen überträgt und sich damit gegen Ansichten wendet, dass juristische und natürliche Personen unterschiedlichen Grenzen zulässigen Dritteinflusses unterliegen. Dieser Weg ist wohl nur gangbar, weil *Steinbeck* die Geltung des Verbots der Selbstentmündigung bei juristischen Personen mit dem Schutz der Vereinsmitglieder begründet und nicht mit dem Interessenschutz der Organisation selbst. Dagegen ließe sich allerdings der Vorwurf der Vermischung von Mitgliedersphäre und Organisationsphäre erheben, dem *Steinbeck* dadurch zu entgehen versucht, dass sie ein eigenständiges Interesse des Vereins ablehnt, ein Vereinsinteresse zwar nicht unmittelbar an die Summe der Interessen der Vereinsmitglieder ankoppelt, aber doch eine »Wechselwirkung« zwischen dem Interesse der Mitglieder, dem Vereinszweck und dem Vereinsinteresse annimmt. Gegen die Lösung *Steinbecks* spricht wohl auch, dass der Anwendung des für natürliche Personen geltenden Verbots der Selbstentmündigung entgegensteht, dass bei natürlichen Personen ein Verstoß gegen dieses Verbot im Innenverhältnis gar nicht auftreten kann, weil es keinen Bedarf zur Regelung der internen Organisation bei natürlichen Personen geben kann. Deshalb scheint die Übertragung des Verbots der Selbstentmündigung zur Begründung der Grenzen des zulässigen Einflusses Dritter auf die interne Organisation juristischer Personen auf etwas unsicherem Fundament zu stehen.

Im zweiten Kapitel untersucht *Steinbeck*, inwieweit sich der Mitgliedsverein zugunsten einer Regelungskompetenz des Dachverbandes öffnen kann. Dabei untersucht sie nur den statutarischen Dritteinfluss, der direkt die Unwirksamkeit eines den Dritteinfluss missachtenden Beschlusses zur Folge haben kann, nicht aber vertragliche oder tatsächliche Einflüsse Dritter. Als dogmatische Grundlage des Einflussrechts des Dritten sieht sie weder § 35 BGB (Sonderrecht) noch zwingend eine Organstellung des Dritten an. Es könne auch ein eigenes subjektives Recht des Dritten gewährt werden (Recht ad personam). Damit wendet sie sich gegen Ansichten, dass Dritte, wenn sie eine statutarische Einflussmöglichkeit erlangten, automatisch zu einem (neuen) Organ des Vereins werden.

Insbesondere die Rechtsqualität der Satzung als Organisationsvertrag (so *Ulmer*, FS Werner, S. 911, 913, 922 ff.) hindere nicht die Annahme der Gewährung subjektiver Rechte Dritter durch die Satzung. *Steinbecks* Argumentation zu dieser Frage ist insoweit schlüssig, als ihr die Rechtsnatur der Satzung als Organisationsvertrag, der sich bei Eintragung gegenüber den Gründern verselbstständigt und die Funktion eine Rechtsnorm übernimmt, nicht entgegensteht. Denn *Steinbeck* ordnet die Satzung rechtsgeschäftlich ein, sie lehnt die Norm- und die eingeschränkte Normtheorie ab, so dass aus dieser Perspektive § 328 BGB zur Begründung satzungsmäßiger Rechte Dritter herangezogen werden kann.

Steinbeck prüft sodann einzelne Einflussmöglichkeiten Dritter. Für

Anja Steinbeck, Vereinsautonomie und Dritteinfluss. Dargestellt an den Verbänden des Sports. Walter de Gruyter, Berlin/New York 1999. XXII, 270 S., € 88,-.

Im Sportrecht ist heute vor allen Dingen das Verhältnis des Einzelsportlers zu nationalen oder internationalen Dachverbänden von Interesse. Spektakuläre Verfahren wie der Fall Krabbe und der Fall Baumann in der internationalen Leichtathletik haben nicht nur die Juristen auf diese Probleme aufmerksam gemacht. Ein Schattendasein scheint dagegen heute das Verhältnis von Vereinen zu Dachverbänden zu führen. Diesem Bereich nimmt sich die Mainzer Habilitationsschrift von *Anja Steinbeck* an, die die Rechtsfragen im Verhältnis von Mitgliedsverein und Dachverbänden untersucht.

Das Rechtsverhältnis zwischen Mitgliedsvereinen und Dachverbänden ist allerdings auch für die Beziehungen von Sportlern und (vor allem) internationalen Dachverbänden von Bedeutung. Denn die nationalen Sportverbände binden regelmäßig auf rechtsgeschäftlicher Grund-

den Sport besonders bedeutsam ist hier die Mitwirkung des Dachverbandes bei Satzungsänderungen und beim Erlass von Vereinsordnungen des Mitgliedsvereins.

Entsprechend dem hierarchischen Aufbau nationaler wie internationaler Sportverbände ist jeder nachgeordnete Verband bzw. Verein aufgrund seiner Mitgliedschaft im höherrangigen Verband verpflichtet, die von diesem erlassenen Sportordnungen in seine Sportordnungen zu übernehmen. Nur wenn die Regeln von oben nach unten festgelegt werden, ist die Geltung einheitlicher Regeln für einen Fachsport gewährleistet. Diese weitgehend anerkannte Notwendigkeit kann jedoch den Verlust eigener Gestaltungsfreiheit der nachgeordneten Vereins/Verbands zur Folge haben. An dieser Stelle setzt die Arbeit *Steinbecks* an, die zunächst die dogmatischen Grundlagen der Einflussmöglichkeit des Dachverbandes erörtert.

Steinbeck hält ein Zustimmungsrecht eines Dritten zur Satzungsänderung zumindest dann für einen unzulässigen Eingriff in die Vereinsautonomie, wenn der Verein sich der Möglichkeit begibt, die Kompetenz des Dritten aus eigener Kraft wieder zu beseitigen. Verbleibt dem Verein aber diese Kompetenzkompetenz, so sei die Vereinsautonomie gewahrt.

Um eine Aussage zur Einflussnahme Dritter auf den Erlass von Vereinsordnungen zu machen, grenzt sie zunächst Satzung und Vereinsordnungen voneinander ab. In die Satzung aufzunehmen seien die Grundentscheidungen des Vereinslebens. Deren Umfang ermittelt sie in Anlehnung an den BGH, der auf die Minderheiten- und mitglieder-schützende Funktion der Satzung abstellt, die er durch die erhöhten Mehrheitsanforderungen an Satzungsänderungen (§ 33 Abs. 1 BGB) und durch die mit der Aufnahme von Satzungsänderungen in das Vereinsregister (§ 71 BGB) verbundene Publizität gewährleistet sieht.

Allerdings ist erstens fraglich, ob wegen der (angeblichen) Publizitätswirkung möglichst viele Vereinsregelungen zur Verfassung des Vereins zu rechnen und deshalb in die Satzung aufzunehmen sind (dagegen zu Recht *Lukes*, NJW 1972, 121, 128) und zweitens, ob heute diese Publizität, die das Vereinsregister *de lege lata* hat, nicht durch das Kriterium der zumutbaren Kenntnisaufnahme zu ersetzen wäre, zumal nach h. M. der Eintragung der Satzungsänderung nur Hinweischarakter auf die Registerakten zukommt. Durch neue Kommunikationstechniken stehen vielfältige Möglichkeiten offen, Mitgliedern effektiver Kenntnis vom Inhalt der sie betreffenden Vereinregeln zu verschaffen als durch Aufnahme in Registerakten. Der von *Steinbeck* präferierte Ansatz der Abgrenzung von Satzung und Vereinsordnung fördert wohl auch eine Überfrachtung der Satzung mit Details und eine gekünstelte »Grundlegung« von Sachfragen in der Satzung, die nur noch Hinweischarakter auf Regelungen in Vereinsordnungen haben. Ob Mitglieder diese Hinweise in der Satzung wahrnehmen, ist keineswegs sicher. Publizität durch das Vereinsregister ist allerdings geltendes Recht. Über den Sinn sollte man nachdenken!

Innerhalb des Anwendungsbereichs von Vereinsordnungen, meint *Steinbeck* zutreffend, dass diese auch im Wege der Alleinentscheidung von Dritten erlassen und geändert werden können, wenn eine entsprechende Kompetenz in der Satzung besteht und die Mitgliederversammlung die Möglichkeit hat, die fremde zugunsten eigener Kompetenz zu beseitigen.

Da der Einfluss der Dachverbände regelmäßig in deren Satzungen und nur selten in den Satzungen der Mitgliedsvereine verankert ist, untersucht *Steinbeck* im dritten Kapitel die Möglichkeiten der Satzungs-erweiterung im organisierten Sport »von oben nach unten«.

Hierzu analysiert sie umfassend die Möglichkeit der Inkorporation der Satzung des Dachverbandes in die des Mitgliedsvereins entweder durch wörtliche Übernahme oder durch Verweisung.

Besonders hervorzuheben sind hier die Ausführungen zur Möglichkeit einer *dynamischen Verweisung* auf das Regelwerk des Dachverbandes.

Da die Regelwerke der Dachverbände ständig geändert werden, z. B. um Dopingtatbestände bzw. -listen zu aktualisieren (international ist zur Zeit eine Aufnahme des Verbots von sog. Gendoping in Vorbereitung), kommt der Art der Verweisung auf das Regelwerk des Dachverbandes besondere Bedeutung zu. Wäre eine dynamische Verweisung zulässig, wäre eine Willensbildung im Verein auf der dem Verband nachgeordneten Ebene verzichtbar, die im Falle statischer Verweisungen nach wie vor erforderlich ist. Regeländerungen des Dachverbandes erlangen so automatische Wirkung im nachgeordneten Verein. Für die innerver-

bandliche Rechtsetzung von oben nach unten wäre dies eine erhebliche Erleichterung, weil ansonsten der Regeländerung auf der höchsten Ebene jeweils entsprechende Anpassungen auf der nachgeordneten Ebene folgen müssten, um wieder einheitlichen Regeln innerhalb der Fachsportart zur Geltung zu verhelfen.

Überwiegend wird in der Literatur das Schlagwort der dynamischen Verweisung pauschal dazu genutzt, jeglicher dynamischer Verweisung die Wirksamkeit zu versagen. Derart differenzierte Ansätze wie der vorliegende von *Steinbeck*, finden sich nur selten. Allerdings hat sich jüngst auch *Heß* (Voraussetzung und Grenzen eines autonomen Sportrechts unter besonderer Berücksichtigung des internationalen Spitzensports, in: Aktuelle Rechtsfragen des Sports, Karlsruhe 1998, S. 1, 17 f.) dafür ausgesprochen, dynamische Verweisungen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Für das mitgliedschaftsähnliche Rechtsverhältnis zwischen Sportlern und nationalen bzw. internationalen Verbänden hat die Rechtsprechung den Grundsatz der Satzungsformigkeit für nicht anwendbar erachtet (BGH, NJW 1995, 583, 586; OLG München, Urt. vom 26. 10. 2000, Az.: U (K) 3208/00, S. 35 f. der Entscheidungsgründe), so dass dynamische Verweisungen in den rechtsgeschäftlichen Unterwerfungsvereinbarungen unter das Regelwerk des Verbandes zuzulassen sind.

Steinbeck untersucht erst die Inkorporation der Satzung des Dachverbandes in die des Vereins und danach die Inkorporation von Vereinsordnungen des Dachverbandes in das Regelwerk des Vereins.

Bzüglich der Inkorporation von Satzungen prüft sie formelle und materielle Bedenken. In formeller Hinsicht stehe § 71 Abs. 1 S. 3 BGB, der die Vorlage des satzungsändernden Beschlusses des Mitgliedsvereins fordere, der Zulässigkeit dynamischer Verweisungen nicht entgegen. Zwar gebe es gerade keinen (eigenen) Beschluss des Mitgliedsvereins. Dem Registergericht könne jedoch ersatzweise auch der Nachweis der Satzungsänderung im Dachverband vorgelegt werden. Bedenken hat sie jedoch, als § 71 Abs. 1 S. 1 BGB die Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister fordere. Sie spricht sich gegen eine teleologische Reduktion des § 71 Abs. 1 S. 1 BGB aus, wie sie zum Beispiel von *Summerer* gefordert wurde (Internationales Sportrecht vor dem staatlichen Richter, S. 157). Der durch § 71 Abs. 1 S. 1 BGB geforderte Publizitätsakt diene der Verkehrssicherheit und stehe nicht zur Disposition der Parteien. Das Publizitätserfordernis gehe allen Autonomie- und Effizienzgedanken vor.

Daneben bestünden auch erhebliche materiellrechtliche Bedenken, weil der Beschluss, eine dynamische Verweisung in die Satzung aufzunehmen, neben einer Satzungsänderung auch eine teilweise Verlagerung der Satzungsänderungskompetenz enthalte. Dieses sei jedoch nicht mit der Vereinsautonomie zu vereinbaren.

Hat der Dachverband zulässigerweise Regelungen in einer Vereinsordnung erlassen, bestünden gegen eine dynamische Verweisung auf diese Ordnung weder formelle (die Vorschriften über Satzungsänderungen gelten nicht) noch materielle Bedenken, zumal der Verein die Kompetenz zum Erlass von Vereinsordnungen auch auf Dritte übertragen könne. Allerdings müsse die Ermächtigungsnorm zum Erlass der Vereinsordnung in der Satzung des Mitgliedsvereins auch die Zulässigkeit einer dynamischen Verweisung auf eine Vereinsordnung des Dachverbandes vorsehen.

Die Darstellung zu statischen und dynamischen Verweisungen ist außerordentlich fundiert und differenziert. Sicherlich kann man über die Bedeutung der formellen Bedenken, die *Steinbeck* gegen dynamische Verweisungen hat, unterschiedlicher Ansicht sein. Der Stellungnahme zur dynamischen Verweisung auf Satzungen kann zugestimmt werden, wenn auch über die richtige Abgrenzung von Satzung und sonstigen Vereinsordnungen weiterhin Uneinigkeit herrschen wird. Diese Abgrenzung ist für den Anwendungsbereich dynamischer Verweisungen von entscheidender Bedeutung: denn je umfassender der Anwendungsbereich von Vereinsordnungen ist, desto umfassender sind auch dynamische Verweisungen möglich, die ein notwendiges Instrument der einheitlichen Rechtsgeltung in Verbandspyramiden darstellen.

Man kann über einzelne Ergebnisse dieser tiefgreifenden domatischen Untersuchung sicher trefflich streiten, nicht jedoch über die Qualität der Gesamtdarstellung – wer sich in Zukunft an der Diskussion um Rechtsfragen in komplexen Vereinsstrukturen beteiligen will, sollte das Werk von *Steinbeck* zu Rate ziehen.

Dr. Jens Adolphsen, Regensburg